

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDL2-J-108/020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn
Lukas Gattringer

(0 28 52) 9025
Durchwahl
25656

Datum
18. April 2024

Betreff
Rotwild, Abschussverfügung 2024

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verfügt von Amts wegen den Abschuss von **61 Stück Rotwild**, und zwar:

- **1 Hirsch der Altersklasse II (Ausnahme beidseitiger Kronenhirsch)**
- **20 Hirsche der Altersklasse III**
- **20 Tiere**
- **20 Kälber**

im **Jagdjahr 2024** während der gesetzlichen Schusszeiten, gemeinsam für alle Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete des Verwaltungsbezirkes Gmünd, **mit Ausnahme** der Eigenjagdgebiete Seilern, Hirschenwies-Harmanschlag und Karlstift sowie der Genossenschaftsjagdgebiete Großpertholz, Harbach, Harmanschlag, Karlstift, Lauterbach und St. Martin unter folgenden Auflagen:

1. Die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete schließt den Abschuss in den anderen Jagdgebieten aus.
2. Jede Erlegung eines Stückes Rotwild und jede Auffindung eines Fallwildstückes ist **sofort** (spätestens am nächsten Amtstag) **telefonisch** während der Amtsstunden an die Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Fachgebiet Jagd-Agrar (02852/902525656) und **binnen drei Tagen schriftlich oder per Email** (jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at) unter Angabe der für die Eintragung notwendigen Daten (Jagdgebiet, Datum der Erlegung, Gewicht, Geschlecht bzw. Altersklasse, Name und Anschrift des Erlegers) zu melden.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 5, 6, 9 und 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500-29

§ 26a NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1-57

Begründung

Im Verfahren zur Erlassung der Abschussverfügung hat der Bezirksjagdbeirat Gmünd am 18. April 2024 empfohlen, eine revierübergreifende Abschussregelung für Rotwild für jene Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes Gmünd zur verfügen, welche keinen revierbezogenen Abschuss von Rotwild haben – ungeachtet Geschlecht und Klassifizierung.

Diese revierübergreifende Abschussempfehlung wurde auch vom jagdfachlichen Amtssachverständigen befürwortet.

Gemäß § 81 Abs. 5 des NÖ Jagdgesetzes 1974 hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhalten oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Für Gebiete gemäß Abs. 5 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihrer Flächenstruktur eine eigenständige Wildbewirtschaftung nicht zulassen, kann nach § 81 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974 der Abschuss nach Anzahl, Altersklassen und Geschlecht bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage verfügt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

Gemäß § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974 ist auf Verlangen des Verpächters, in Genossenschaftsjagdgebieten des Jagdausschusses, der Jagdpächter verpflichtet, in zumutbarer Weise den Abschuss von Schalenwildstücken nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügten Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd als Jagdbehörde konnte daher aufgrund der positiven Befürwortung des jagdfachlichen Amtssachverständigen und der jagdgesetzlichen Bestimmungen der Empfehlung des Bezirksjagdbeirates Folge geben. Es war daher eine revierübergreifende Abschussregelung für Rotwild für jene Jagdgebiete, in denen diese Wildart nicht als Stand- oder ständiges Wechselwild vorkommt, von Amts wegen zu treffen und für das Jagdjahr 2024 dem Abschuss in der vorstehend angeführten Anzahl und Gliederung sowie der angeführten Auflagen spruchgemäß zu verfügen.

Einer Beschwerde gegen die Abschussverfügung kommt gemäß § 81 Abs. 9 NÖ Jagdgesetz 1974 keine aufschiebende Wirkung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**14. Herrn Ing. Josef Pruckner, Vitiserstraße 108, 3942 Hirschbach
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren**

1. Herrn Ing. Rene Zahrl, Finsternau 7/1, 3873 Brand-Nagelberg
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
2. Herrn Christian Müllner, Hirscheneschlag 14/1, 3863 Reingers
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
3. Herrn Franziskus Seilern-Aspang, Schlossweg 2/1, 3874 Litschau
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
4. Herrn Kevin Thomas Trinko, Blockheideweg 8/1, 3950 Gmünd
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
5. Herrn Ing. Franz Schandl, Arnulf-Neuwirth-Weg 153, 3862 Eisgarn
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
6. Herrn Michael Neuburger, Karlstift 161, 3973 Bad Großpertholz
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
7. Herrn Christoph Tüchler, Zeil 8, 3971 St. Martin
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
8. Herrn DI Dr. Mario Klopf , Bergzeile 7/1/4, 3970 Weitra
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
9. Frau Sabine Seidl, Kottinghörmanns 45, 3943 Schrems

- mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
10. Herrn Günter Haslinger, Sulz 8/2, 3970 Weitra
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
11. Herrn Martin Hafner, Albrechts 101, 3961 Waldenstein
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
12. Herrn Otto Schimany, Ehrendorfer Straße 3/2, 3950 Dietmanns
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
13. Herrn Robert Feiler, Reinpolz 12/1, 3962 Reinpolz
mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
15. NÖ Jagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Für den Bezirkshauptmann
MMag. S e i d l